

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 3

Artikel: Divisions-Truppenzusammenzug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Mittheilung über den Feind wiederholt hat, wie folgt:

„Die Brigade gesammelt sich den 8. September Morgens 7 $\frac{1}{2}$, Uhr:

„Bataillon 16 bei Schloß Oberburg,

“ 35 im nördlichen Theile des Murtener-Birchen-Waldes.

„Die Vorposten, sowie die Reserve des linken Flügels, bleiben stehen. Die 3 Schützenkompanien besetzen den Birchenwald, nördlich Salvenach, die Ambulance und die 1. Munitionsstaffel westlich des Murtener-Birchenwaldes.

„Der Brigade-Commandeur befindet sich anfänglich an der Wegkreuzung Cote 546, südwestlich Schloß Oberburg, wohin fleißige Meldungen über den Feind und die Gefechtslage zu richten sind.“

Nachdem wir somit vor Größerung der Feindseligkeiten, die taktische Situation der Division und die Anordnungen kennen gelernt haben, welche zur Abwehr des angreifenden Feindes getroffen sind, wird es für den Leser von nicht minderem Interesse sein, Kenntniß über die Organisation und Bewegung der Divisions-Proviant-Kolonne zu erlangen, und zu sehen, wie die Verpflegung während der Divisions-Manöver bewirkt wurde.

Sämtliche taktische Einheiten, mit Ausnahme der Sapeur-Komp. Nr. 5, erhielten 2sp. Proviantwagen, welche während der Vorübungen auch für den Transport der Feldapothen, Brancards, Quartiermeister- und Werkzeugkisten, sowie des Kochgeschirrs und eventuell des Offiziersgepäckes dienten. Sie waren mit dem Namen und der Nummer ihres Korps bezeichnet und mit guten Decken versehen.

Eine Batterie führt	2 Proviantwagen à 2
„ Drag.-Cie. „	Pferde und 1 Train-
Jedes Bataillon „	soldat.

Für den Divisionsstab, die demselben zugethielten Guiden und die Regiepferde lieferte das eidgenössische Oberkriegskommissariat einen Proviantwagen und einen Fourgon, sowie für jeden Brigadestab einen mit Regiepferden bespannten Proviantwagen, welcher gleichzeitig zur Verpflegung der betreffenden Sapeurdetachemente und Brigadeambulancen diente.

Sämtliche Trainsoldaten des Parktrains, also auch die des Divisions-Proviant-Parkes, standen unter der Oberaufsicht des Artilleriestabs der Division (speziell ausgeübt durch einen, dem Artilleriestabe attachirten Lieutenant der Parktrainkompanie Nr. 77).

Die Proviantwagen waren brigadeweise in Kolonnen vereinigt: die Kolonne der 10. Brigade, der Artillerie und des Schützenbataillons, vereinigt bei La Nappa, benutzt die Straße Murtener-Freiburg; die der 11. Brigade und der Dragoner-Kompanie marschiert auf der Straße Avenches-Freiburg, und die der 12. Brigade, Bat. 66 — Courtepin, Sonnaz-Brücke, Cormagens, Belfaux, anschließend an die Fuhrwerke der Bat. 18 und 58 auf der Straße Avenches-Freiburg.

Das Absfahren aus den Kantonments mußte so frühzeitig geschehen, daß alle Kolonnen spätestens

bis 8 Uhr Morgens in Freiburg eingetroffen waren. Hier wurde zunächst Wein und Fleisch, und dann, in einem andern Magazine, Brod und Fourrage gefaßt. Die mit dem Hassen fertigen Kolonnen ließen die Pferde füttern und tränken, und die ganze Proviantkolonne der Division stand gegen 10 Uhr zum Abmarsch auf dem Sammelplatz bereit. — Nach früher erhaltenen Befehlen konnte z. B. am 7. September der Kolonnenchef die Aufstellung des Divisions-Proviant-Parkes um 12 Uhr bei La Nappa (Schmiede) an der Freiburg-Murtener-Straße dem in der Nähe von Cressier bei der Kapelle von St. Urbain befindlichen Divisions-Commandeur melden und dessen weitere Befehle in Empfang nehmen.

Auf diese Weise war die rechtzeitige Verpflegung der Division sichergestellt, und der Divisions-Commandeur hatte es in der Hand, seine Truppen nach der jeweiligen Situation bivouakiren oder kantonieren zu lassen, ohne irgend etwas vorher zu bestimmen (was ganz unkriegsgemäß wäre) und ohne je der Verpflegung wegen in Verlegenheit zu gerathen.

Es kann nicht genug die Aufmerksamkeit des Lesers auf den Mechanismus dieses hochwichtigen Gegenstandes gelenkt werden. Wenn auch unter den vorliegenden kleinen Verhältnissen die entstehenden Schwierigkeiten leicht zu überwinden sind, so ahnt man doch schon, wie riesengroß und unüberwindlich sie werden müssen, wenn in Freiburg statt einer halben Friedensdivision, z. B. 3 starke Felddivisionen verpflegt werden sollen, und wenn nicht der Mechanismus bis in die kleinsten Details auf das Vorzüglichste und mit möglichst geringer Reibung funktionirt. Der bei den Manövern Seitens des Oberst Merian eingeführte Verpflegungsmodus verdient die vollste Beachtung; es genügt nicht allein zu sagen, da oder da soll gefaßt werden, sondern es sind die Straßen, auf welchen die einzelnen Kolonnen anrücken sollen, nicht allein vor den Thoren, sondern auch innerhalb der Thore genau anzugeben; nur so werden Aufenthalte, die von den verderblichsten Folgen begleitet sein können, vermieden. Dass eine minutiose Ordnung in der Kolonne selbst herrschen muß, versteht sich von selbst. Auch in dieser Beziehung läßt die Leitung des Lebensmitteltransports nichts zu wünschen übrig.

Bei den unsicheren Verhältnissen des folgenden Tages gebot die Vorsicht, die Proviantkolonne in sicherer Entfernung vom Gefechtsfelde rückwärts aufzustellen. Dem Kolonnenchef wurde daher die Weisung gegeben, am 8. September spätestens 12 Uhr mit den gefüllten Proviantwagen am Nordausgang von Courtepin (Straßenkreuz) zu stehen und die weiteren Befehle des Divisions-Commandeurs einzuhören.

(Fortschung folgt.)

Divisions-Truppenzusammenzug.

Der Divisions-Truppenzusammenzug trifft dieses Jahr die IX. hauptsächlich aus den Kontingenten der Kantone: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern

und Tessin zusammengesetzte Division (Oberst Henri Wieland) und ist als Übungsgebiet der Kanton Tessin gewählt worden.

Die auf den 23. August bis 7. September festgesetzte Zeit der Übung ist zwar für südliche Gegenden etwas frühe im Spätsommer angenommen, obwohl die italienischen Truppen ihre Übungen immer in dieser Jahreszeit abhalten; aber hier kommt noch die Rücksicht in Unbetracht, daß man, um nach dem Süden zu gelangen, den Gotthard und andere hohe Gebirgszüge überschreiten muß und man sich deshalb nicht der Möglichkeit aussetzen kann, im Schnee bivouakiren zu müssen, da das Hochgebirg keine Unterkunftslokale darbietet.

Um den Anmarsch nach Süden zu Übungen zu benutzen, werden anfangs zwei Corps: Nord- und Südkorps aus den nördlich und südlich der Alpen heimischen Truppenkörpern gebildet. Das Südkorps wünscht über den Gotthard vorzudringen, das Nordkorps hat die Aufgabe, dies zu verhindern und vorkommendenfalls dasselbe über den Monte Cenere zurückzudrängen. Wahrscheinlich werden sich die beiden Corps beim Dazio grande begegnen und dann werden eine Reihe Übungen, die bisher gebräuchlichen Brigadeübungen ersetzend, stattfinden, welche beide Corps bis nach Bellinzona bringen werden.

Mit der einmal vereinigten Division sollen dann Manöver gegen einen bloß markirten Gegner bis über den Monte Cenere aus, ausgeführt werden, welche mit dem Bezug einer Defensivstellung auf demselben und Abzug daraus ihren Abschluß finden werden.

A u s l a n d .

Frankreich. (Oberst Stoffel vor Kriegsgericht.) Baut dem Moniteur Universel haben bereits eine Anzahl Offiziere der Pariser Garnison Anzeige erhalten, daß sie für das 2. Kriegsgericht bestimmt seien, vor welchem Baron Stoffel, Oberst der Artillerie a. D., zu erscheinen hat.

Bekanntlich ist Oberst Stoffel den Verhandlungen im Prozeß Bazaine vor dem 1. Kriegsgericht vom 4. November 1873 gemäß angeklagt: an den Tagen des 22. und 27. August 1870 Depeschen, welche für den Marschall Mac Mahon bestimmt waren, zerstört, verbrannt oder zerrissen zu haben. (§. 255 des Code militaire. Strafe Gefängnis, wenn mitternde Umstände 2 à 5 Jahre und Degradierung). Da der Angeklagte (gegenwärtig außer Dienst) 1870 Oberst im Artilleriestab war und Chef du service des renseignements im Generalstab des Marschall Mac Mahon, wird das 2. Kriegsgericht bestehen aus: Präsident: 1 Divisionsgeneral. Richter: 4 Brigadegenerale und 2 Obersten. Richtungskommissär: Ein Oberst.

— (Einjährige Freiwillige.) Von Interesse ist ein von dem französischen Kriegsminister General du Barail an die Divisions Commandeurs erlassenes Circular, wonach es auch denjenigen jungen Leuten der allgemeinen Kategorie, welche eine Befähigung erwiesenes Examen abgelegt haben, gestattet wird, an der den einjährigen Freiwilligen erhaltenen besonderen Instruktion teilzunehmen. Diese Anordnung, welche sich leichtlich auf die Infanterie bezieht, bezweckt die Begünstigung der gebildeten und intelligenten Individuen, welche, ohne die Mittel zum einjährigen Freiwilligendienste zu besitzen, vereinst brauchbare Vorgesetzte zu werden versprechen. (Mll. Blätter.)

Italien. (Ersatz der Nationalgarde durch die Communal-Miliz.) Ein von der „Itale“ veröffentlichter Brief des Ministers des Innern an Herrn Ruspoli, General der

Nationalgarde, in Rom, enthält interessante Mittheilungen über die bevorstehende Auflösung der Nationalgarde.

Nach dem neuen Recruitungsgesetz, welches alle Bürger vom 19. bis vollendetem 39. Jahre zum Militärdienste verpflichtet, wird aus der 1. und 2. Kategorie der Militärfähigen, welche einen 12jährigen aktiven Dienst in der Armee und in der Reserve abgemacht haben, und aus der gesamten 3. Kategorie (enthalt alle die vom aktiven Dienste aus Familiennässen befreiten jungen Leute, und den gesamten Überstoss der Dienstfahigen auf die 1. und 2. Kategorie) die sogenannte Communal-Miliz formirt, neben welcher die bisherige Nationalgarde nicht mehr würde bestehen können und welche daher in ihrer jetzigen Form aufgelöst wird.

Die Communal-Miliz wird etwa 800,000 Mann stark sein (davon etwa die Hälfte gediente Leute) und von Offizieren kommandiert werden, welche der König ernennt und auswählen läßt unter den Offizieren der Er-Nationalgarde, unter den Offizieren außer Dienst und unter den einjährigen Freiwilligen. — Sie untersteht in Bezug auf Organisation und Disziplin dem Kriegsminister und wird nicht mehr, wie bislang, von den Communen, sondern vom Staate unterhalten.

In sehr verständiger Weise verlangt die italienische militärische Presse, den ganzen öffentlichen Sicherheitsdienst dieser Communalgarde anzuertrauen, um die 3 Jahre des aktiven Dienstes in der Armee ganz der Ausbildung des Mannes widmen zu können.

— (Einberufung von Rekruten. Klasse 1853.) Die jungen Leute der 1. Kategorie der Altersklasse 1853, welche nach ihrer verlängerten Einrollment auf unbestimmten Urlaub wieder heimgekehrt waren, sind im Laufe des Februars einberufen.

In jedem Distrikt werden die Kreise, aus denen er gebildet ist, in zwei Serien getheilt, so daß die jungen Leute der ersten Serie jedes Kreises am 3. Februar, die der zweiten Serie am 19. Februar am Distriktsorte sich zu melden haben. Später wird dann erst die Bertheilung dieser Rekruten an die verschiedenen Regimenter und ihr Marsch an den eigentlichen Bestimmungs-ort in der Weise bestimmt, daß die ersten Serien bereits den Distriktsort verlassen haben, bevor die zweiten Serien eintreffen, um jede Ueberfüllung am Distriktsorte zu vermeiden.

Es geht aus diesen Anordnungen hervor, daß man am Distriktsorte sich keineswegs mit der eigentlichen Ausbildung der jungen Mannschaft befassen will; sie werden gemustert, bekleidet, equipirt und erhalten die ersten Anweisungen im militärischen Verhalten, womit die Zeit ihrer 10-12 täglichen Anwesenheit am Distriktsorte genügend ausgefüllt wird.

V e r s c h i e d e n e s .

Der Prozeß Bazaine.

XIII.

Sitzung vom 7. Dezember. — Die Tribünen sind überfüllt. Der Angeklagte hat seinen Platz mit seinem Vertheidiger gewechselt; zur Linken Lachaud's sitzt sein Sohn, und Bazaine zwischen diesem und seinem Adjutanten Oberst Billotte. Ganz in ihrer Nähe bemerkt man den Bruder und die Neffen des Angeklagten mit ihren Frauen; weiterhin im Zuhörerraum eine große Anzahl von Abgeordneten. Gegen 1 Uhr erhält der Vertheidiger das Wort. Seiner hat er schon im Verlauf der Verhöre bedeutende Beweise seiner Unkenntniß in militärischen Dingen an den Tag gelegt (wie seine Bemerkung, als von einem großen Rapport die Rede war, er vermuthe, derselbe sei schriftlich gemacht worden), die bei einem Vertheidiger vor dem Kriegsgericht denn doch bedenklich sind, und bei uns, wo hinter jeder silbernen Brille ein Strategenauge blitzt und der Kämpfer mit Mund und Feder unabänderlich auch das Schlachtfewer führt, desto unangenehmer auffallen. Er beginnt dann mit einer schönen tirade und schließt daran die allerdings nur zu richtige Betrachtung, daß die Anklageschriften sich einer so heftigen Sprache bedienten, wie sie dem einstmaligen Oberbefehlshaber der französischen Heere gegenüber, auch wenn er auf der Anklagebank sitzt, unwürdig ist. Ein offizieller Rapport sollte allerwenigstens leidenschaftslos sein, eine Anklageschrift, wie die eben gehörte, sei seines Wissens noch nie